

Weisung 202109007 vom 17.09.2021 – Entfall des Moduls „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“ zur Serviceleistung O.8 Forderungseinzug

Laufende Nummer: 202109007

Geschäftszeichen: CF2 / GR2 / GR1 / POE31 – 3317 / 3450 / 9002 / II-7001 / 2711 / II-3601

Gültig ab: 17.09.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Service Portfolio der BA

Die bisherige Auslegung der BA zu § 44b Abs. 4 S. 1 und 2 SGB II lässt sich nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14.05.2020 B 14 AS 28/ 19 R nicht mehr aufrechterhalten. Die BA wird daher in Abstimmung mit dem BMAS das Modul „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“ zur Serviceleistung O.8 Forderungseinzug ab dem 01.01.2022 nicht mehr anbieten. Über den 31.12.2021 hinaus abgeschlossene Zusatzverwaltungsvereinbarungen zur Serviceleistung O.8 müssen spätestens zum Jahresende beendet werden.

1. Ausgangssituation

Das BSG hat in seinem Urteil vom 14.05.2020 B 14 AS 28/19 R festgestellt, dass mit der zum 01.08.2016 vorgenommenen Ergänzung des § 44b Abs. 4 SGB II die normativen Vorgaben für die Aufgabenübertragung durch die Anordnung der entsprechenden Geltung der §§ 88 bis 92 SGB X konkretisiert worden seien. Über § 44b Abs. 4 Satz 2 SGB II i. V. m. § 89 Abs. 1 SGB X habe auch bei der Beauftragung eines der Träger der Leistungen nach dem SGB II durch die gemeinsame Einrichtung (gE) die Entscheidung im Namen des Auftraggebers zu erfolgen.

Die BA schließt daraus, dass die §§ 88 bis 92 SGB X über § 44b Abs. 4 Satz 2 SGB II

entsprechend anzuwenden sind, wenn eine gE der BA die Wahrnehmung einzelner Aufgaben überträgt.

Bisher ist die BA davon ausgegangen, dass § 44b Abs. 4 S. 2 SGB II einen anderen (von Satz 1 abzugrenzenden) Sachverhalt regelt und damit die §§ 88 ff SGB X im Zusammenhang mit der Übertragung einzelner Aufgaben auf die BA nicht anzuwenden sind.

Nach § 90 Satz 2 SGB X erlässt die für den Auftraggeber zuständige Widerspruchsstelle den Widerspruchsbescheid, wenn gegen eine Entscheidung des Beauftragten Widerspruch erhoben wurde und der Beauftragte diesem nicht abgeholfen hat. Sachlich zuständig für den Erlass des Widerspruchsbescheids ist demnach die für die gE als „Auftraggeber“ zuständige Widerspruchsstelle.

Die Bewertung der Serviceleistung durch das BSG führt dazu, dass die BA als „beauftragte“ Trägerin der Grundsicherung im Rahmen der übertragenen Aufgabe nicht mehr über Widersprüche entscheiden darf. Die BA kann damit das Modul „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“ der Serviceleistung O.8 nicht mehr rechtssicher erbringen.

Sie sieht keine Möglichkeit, das Service Portfolio der BA (SePo) so anzupassen, dass die Aufgabe „Widerspruchsverfahren Inkasso“ unter Beachtung der BSG-Entscheidung rechtssicher weiterhin durch sie wahrgenommen werden kann. Die Übernahme der Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren war nicht Gegenstand der BSG-Entscheidung, jedoch wird die BA auch diesen Teil des Moduls der Serviceleistung entfallen lassen. Die Übertragung des Forderungseinzuges einschließlich der Vorwegabhilfeprüfung durch den Inkasso-Service der BA bleibt von der Entscheidung des BSG unberührt.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Anpassung des Serviceportfolios der BA

Das Modul „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“ wird für die Serviceleistung O.8 ab 01.01.2022 nicht mehr von der BA angeboten. Das Serviceportfolio 2022 und das im Intranet verfügbare Regelwerk für Neuabschlüsse wird entsprechend angepasst zur Verfügung gestellt.

2.2 Beendigung laufender Vereinbarungen

Aktuell haben 252 gE mit den folgenden Laufzeiten das Modul „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“ vereinbart:

bis 31.12.2021 – 87 Vereinbarungen

bis 31.12.2022 – 100 Vereinbarungen

bis 31.12.2023 – 65 Vereinbarungen

Da die Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren auch im Rahmen der derzeit übertragenen Aufgabenerledigung nicht rechtssicher möglich ist, sind die laufenden Vereinbarungen anzupassen. BA und gE sollen daher eine Änderungsvereinbarung dahingehend schließen, dass die im Modul „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“ beschriebenen Tätigkeiten ab 01.01.2022 nicht mehr durch die BA wahrgenommen und derzeit laufende Verfahren in einem geordneten Verfahren an die gE zur Entscheidung und ggf. weiteren Bearbeitung gegeben werden.

Zur vertraglichen Absicherung der Fortführung der Erbringung der Serviceleistung O.8 sollen Änderungsvereinbarungen nach dem Muster der Anlage 2 geschlossen werden.

Wird eine Änderungsvereinbarung nicht abgeschlossen, sind die derzeit laufenden Zusatzverwaltungsvereinbarungen (ZVV) für die Serviceleistung O.8 vorsorglich gem. § 13 Abs. 2 der ZVV spätestens bis zum 30.9.2021 mit Wirkung zum 31.12.2021 insgesamt von der BA zu kündigen und ohne das Modul „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“ erneut abzuschließen.

Unabhängig davon bleibt es den betroffenen gE unbenommen, ihrerseits gem. § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 ZVV zu kündigen.

Als Anlagen zu dieser Weisung werden zur Verfügung gestellt:

Muster-Schreiben „Unmöglichkeit der Leistungserbringung und Angebot Änderungsvereinbarung“ (Anlage 1)

Muster Änderungsvereinbarung für Zusatzverwaltungsvereinbarung O.8 (Anlage 2)

Muster Kündigungsschreiben zum 31.12.2021 (Anlage 3)

Muster angepasste ZVV (Anlage 4)

2.3 Abwicklung von laufenden Vereinbarungen

Mit Stand 30.06.2021 befanden sich bei der OS-Rechtsbehelfsstelle insgesamt 682 Widerspruchsverfahren, 2.143 gerichtliche Verfahren, 72 Berufungsverfahren und 68 Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz in Bearbeitung (Verfahrensstatus „unerledigt“ oder „ruhend“).

Endet die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung zum 31.12.2021, sind neue Widersprüche nach Nichtstattgabe in der Vorweg-Abhilfeprüfung (erfolgt durch den Inkasso-Service) nur noch bis einschließlich 31.10.2021 an die OS-Rechtsbehelfsstellen abzugeben

(siehe auch 2.4). Ab 01.11.2021 sind neue Widersprüche nach erfolgter Vorwegabhilfeprüfung an die gE abzugeben.

Ebenso sind ab dem 01.11.2021 bei der OS-Rechtsbehelfsstelle neu eingehende Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren an die gE zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit weiterzuleiten.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren werden relevante Arbeitsmittel, sofern vorhanden, den gE zugänglich gemacht.

2.4 Übergabe von laufenden Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren an die gE

Nach Ende der Aufgabenübertragung übernimmt die gE von der BA die laufenden Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren im Aufgabengebiet Forderungseinzug, auch für vor dem Ende der Aufgabenübertragung anhängige, aber noch nicht bestandskräftig bzw. rechtskräftig entschiedene Streitigkeiten. Die BA informiert in diesem Fall die Verfahrensbeteiligten über das Ende der Aufgabenübertragung und die neue Wahrnehmungszuständigkeit der gE.

Die Abwicklungs- und Übergabeprozesse sowie weitere erforderliche Informationen werden in einem Drehbuch beschrieben, welches gesondert zur Verfügung gestellt wird.

Laufende Verfahren zu Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren sind i.d.R. bereits im Fachverfahren „Falke“ erfasst und werden demzufolge mit der Kostenerstattungsaufforderung auf dem OPERA Webserver den gE in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt zweimal jährlich für die Monate Mai bis Oktober bzw. November bis April. Unter der Prämisse, dass dem OS ab November keine neuen Fälle mehr zugehen, kann der letztmalige Abrechnungszeitraum Mai bis Oktober 2021 regulär abgeschlossen werden.

Bei laufenden Verfahren lässt sich nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand exakt ermitteln, welcher Aufwand vor Übergabe eines Falles bereits bei der BA angefallen ist bzw. nach Übergabe noch bei der gE anfallen wird. Eine individuelle Korrektur je Fall für bereits erfolgte Zahlungen für das Modul „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“ ist daher nicht vorgesehen.

Um zwischen gE und BA trotzdem einen angemessenen finanziellen Ausgleich herzustellen, ist beabsichtigt, für neue gerichtliche Verfahren im Zeitraum Mai bis Oktober 2021 die Hälfte des Kostensatzes aus dem Service Portfolio der BA zu Grunde zu legen. Der Kostensatz ist abhängig von der gewählten Laufzeit.

Für laufende Widersprüche wird der jeweils gültige Kostensatz in voller Höhe abgerechnet, weil die damit in Verbindung stehenden personellen Aufwände zum überwiegenden Teil bei der BA anfallen werden.

Durch die dargestellte Verfahrensweise soll ein aufwandsarmer Interessensausgleich im Rahmen des regulären Abrechnungsprozesses gewährleistet werden.

2.5 Personelle Mehrbedarfe der gE/ Entzug der Serviceleistungsstellen

Mit dem Wegfall eines Teiles der Serviceleistung werden die gE, die bisher das Modul vereinbart haben, eine höhere Aufgabenlast zu tragen haben. Den sich daraus ggf. ergebenden Personalmehrbedarf konnten die betroffenen gE aus zeitlichen Gründen nicht mehr in ihrer Personalbedarfsplanung 2022 berücksichtigen.

Die Zentrale hat daher die sich aufgrund der Anpassung der Serviceleistung O.8 ergebenden und abbildbaren Personalmehrbedarfe zur Personalbedarfsplanung 2022 SGB II gE-scharf ermittelt und in den Personalhaushalt 2022 eingebracht. Das Ergebnis des Haushaltsverfahrens bleibt abzuwarten.

Die derzeit für die Erbringung der Serviceleistung in den OS-Rechtsbehelfsstellen vorhandenen Stellen werden zum 31.12.2021 entzogen. Für Übergangsarbeiten Anfang des Jahres 2022 werden bei Bedarf zeitlich befristete Übergangsregelungen zugeteilt. Der erforderliche Umfang wird in Abstimmung mit dem Fachbereich GR22 und den Ergebnissen der Haushaltsverhandlungen im Oktober 2021 festgelegt und ggf. mit den Stellenplänen 2022 zugeteilt.


3. Einzelaufträge

Regionaldirektionen

Die Regionaldirektionen stellen sicher, dass die über den 31.12.2021 abgeschlossenen ZVV fristgerecht entweder geändert oder BA-seitig gekündigt werden, soweit sie nicht von den gE zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden. Weiterhin überprüfen sie den Abschluss von Änderungsvereinbarungen bzw. den Abschluss von neuen ZVV. Im Rahmen des Planungsprozesses 2022 stellen sie sicher, dass die Änderungen der Vertragsdaten zur Serviceleistung O.8 auch im Vertragsmanagement in der Anwendung TN-Planning KErmiT gepflegt sind. Die Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung im Verwaltungskostennachweis der gemeinsamen Einrichtung.

Vorsitzende der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit

Informieren die gE in ihrem Zuständigkeitsbereich. Wenn die laufende Vereinbarung über den 31.12.2021 hinausgeht, wirken sie darauf hin, dass eine Änderungsvereinbarung nach Muster Anlage 2 geschlossen wird. Sofern eine Änderungsvereinbarung nicht zustande kommt und die gE nicht selbst kündigt, kündigen die VG der AA die ZVV bis zum 30.09.2021



mit der Wirkung zum 31.12.2021. Bei Kündigung der ZVV ist immer eine neue ZVV nach Muster Anlage 4 abzuschließen.

Operative Services Rechtsbehelfsstellen

Leiten ab dem 01.11.2021 neu eingehende Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren an die gE zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit.

Übergeben die in Bearbeitung befindlichen Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren (einschließlich ruhender Verfahren) nach Ende der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung nach den im unter Punkt 2.4 angekündigten Drehbuch beschriebenen Prozessen.

Inkasso-Service der BA

Stellt sicher, dass spätestens ab 01.11.2021 sämtliche Widersprüche nach Nichtstattgabe im Vorwegabhilfeverfahren nur noch an die zuständigen gE übersandt werden.

Gemeinsame Einrichtungen

Tragen durch eigene organisatorische Maßnahmen zu einem geordneten Übergang bei und übernehmen die Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Kenntnisnahme HPR

gez.

Unterschrift